

SATZUNG

Name des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein für Technik, Innovation und Management (TIM e. V.) an der Hochschule Anhalt (FH) – Aninstitut".

Sitz des Vereins

§ 2

Sitz des Vereins ist Köthen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck und Ziele des Vereins

§ 3

Zweck des Vereins ist der Wissenstransfer zwischen der Fachhochschule und der regionalen Industrie.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der Passiva des Vereins an die "Freunde und Förderer der Fachhochschule Anhalt e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird vorrangig durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Aus- und Weiterbildung im Territorium
- (2) Projektarbeit auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet
- (3) Unternehmensberatung

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche (Einzelmitglied) und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts (Firmenmitglied), vertreten durch eine namentlich benannte natürliche Person, werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austritterklärung, Ausschluss oder Tod.

§ 5

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist am 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 6

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Widerspruch binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Beitragspflicht

§ 7

Für Professoren, Mitarbeiter, Studenten und Angehörige der Hochschule Anhalt im Ruhestand ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Alle anderen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mittelverwendungsordnung.

Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Beratung der Organe des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat

sollten Vertreter führender Institutionen und Körperschaften aus Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit angehören.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail. Die vom Vorstand hierzu einzuhaltende Frist beträgt eine Woche. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils für die Mitgliederversammlung festgelegten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- [1] Wahl und Entlastung des Vorstandes
- [2] Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes
- [3] Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung
- [4] Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Satzungsänderung nach § 33 Abs.1 S.1 BGB und über die Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs.1 S.2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgabe kann bei Verhinderung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch das Mitglied auch in Schriftform erfolgen.

Der Vorstand

§10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Solange das Rechtsverhältnis eines An-Institutes besteht, benennt der Präsident der Hochschule Anhalt entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Verein ein weiteres Vorstandsmitglied für den erweiterten Vorstand. Dieses ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes amtierend bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der zweite

Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist. Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden im Verhältnis zum zweiten Vorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dahingehend eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften gegenüber Dritten, die den Verein mit mehr als 10.000 € verpflichten, der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt ist.

Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- [1] Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- [2] Einberufung der Mitgliederversammlung;
- [3] Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- [4] Erstellung einer Mittelverwendungsordnung; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes,
- [5] Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- [6] Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

§ 11

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. In dringenden Fällen kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitgliedes per Telefax, E-Mail oder Online-Videokonferenz eingeholt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

Über die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Buchführung

§ 12

Der Vorstand ist verpflichtet, über alle Vorgänge des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen. Dem Vorstand ist es erlaubt, zur Erledigung und besseren Bewältigung dieser Aufgaben einen Steuerberater bzw. eine andere sachkundige Person einzubeziehen.

Auflösung des Vereins **§ 13**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins der Leitung des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH) zur Aufbewahrung zu übergeben.

Geschäftsjahr **§ 14**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sprachliche Gleichstellung **§ 15**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Köthen, 30. Juni 2008

Der Vorstand